Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks zur Bereitstellung von Wärme und Netzdienstleistungen (KWK) am Standort Energiepark Zolling

6							
5							
4							
3							
2							
1	Überarbeitung der Einreichung der Überarbeitung der Genehmigungsunterlagen	27.05.2022	Czermin	27.05.2022	Schwarz	27.05.2022	Dederichs
0	Erstellung zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen	15.02.22	Schwarz	16.02.2022	Dederichs	17.02.2022	Dederichs
Index	Art der Änderung	erstellt Datum	Name	geprüft Datum	Name	freigegeben Datum	Name

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Zolling 8 Projekt-Kennwort	**ZO8.EPC.000.CB009** Projekt-Dokumenten-Nr.	**01** Rev.

9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung 3

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks 3
9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung 4

Verzeichnis Zugehörige Unterlagen, Anlagen 6

9 AUSGANGSZUSTAND DES ANLAGENGRUNDSTÜCKS, BETRIEBSEINSTELLUNG

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

Zur Prüfung des Ausgangszustandsbericht (AZB) Erfordernisses des Anlagengrundstücks gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9.BImSchV wurde der Gutachter MuP Umwelttechnik GmbH beauftragt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist in Anlage 09.01-01 beigefügt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis der Notwendigkeit der Erstellung eines AZB.

Als Arbeitsgrundlage gemäß Checkliste der Regierung von Oberbayern Kapitel 9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks und Kapitel 9.1.2 Art, Menge und Standort der relevanten Stoffe des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 wurde dem Gutachter zur Erstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Diese sind in das Gutachten zur Erfordernis des AZB eingeflossen. Die Unterlagen sind in der Anlage des Kapitel 3 Anlagen und Betriebsbeschreibung beigefügt. Die verwendenden Daten sind ebenfalls im Verzeichnis der verwendeten Unterlagen im beigefügten Gutachten erwähnt.

Im Bericht sind Vorschläge zu den erforderlichen Baugrunduntersuchungen an den fünf beschriebenen Punkten und zur Errichtung einer neuen Grundwassermessstelle (GWM 11) im südwestlichen Teil des Anlagengrundstücks genannt. Diese werden mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Genehmigungsbehörde im Laufe der Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Genehmigungsunterlagen abgestimmt.

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Die Maßnahmen nach Betriebseinstellung teilen sich auf in:

- Formale Schritte zur Einleitung entsprechender Verwaltungsvorgänge,
- Betrieblich-logistische und betrieblich-organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zur Vermeidung erheblicher Nachteile und Belästigungen,
- Demontageaktivitäten mit dem Ziel einer weitestgehenden Wiederverwertung und ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

Im Falle einer Betriebseinstellung des Gasmotorenkraftwerks wird die Stilllegung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Regierung von Oberbayern als immissionsschutzrechtlich zuständige Behörde angezeigt. Der Abbruch von Gebäuden wird gemäß der Bayrischen Bauordnung zudem bei der Bauordnungsbehörde angezeigt.
Der Anzeige werden Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beigefügt. Die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen werden insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (z.B. Verkauf, Rückbau, anderweitige Nutzung, bloße Stilllegung);
- Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren weiteren Verbleib;
- Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlichen vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung); bei einer Beseitigung von Abfällen die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist;
- Bei einem Rückbau der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien;
- Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z.B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Anlagegeländes durch Unbefugte.

Die Maßnahmen für die Stilllegung des GMK werden in einem Stilllegungskonzept, das mit der Behörde abzustimmen ist, dargestellt. Die Anlage kann ohne Probleme nach Betriebseinstellung demontiert und vom Anlagengelände entfernt werden. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes ist dabei gewährleistet. Die Dokumentation des Ausgangszustandes erfolgt in einem Ausgangs-Zustandsbericht der vor Beginn der Errichtungsarbeiten angefertigt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt wird.

Insgesamt wird dafür Sorge getragen, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auftreten.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann man lediglich generelle Arbeitsschritte definieren, die im Stilllegungskonzept berücksichtigt werden müssen:

- Entfernung und Entsorgung (wo möglich Verwertung) von Betriebsstoffen und Betriebsmitteln aus den Behältern und Maschinen
- Analyse der Bausubstanzen und Anlagenkomponenten hinsichtlich ihres Verschmutzungs- oder Belastungsgrades
- Festlegung von angepassten Rückbaumahnahmen (inkl. ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen)
- Festlegung von Verwertungs- oder Entsorgungswegen

Die Anlage und das Anlagengrundstück werden in einen Zustand versetzt, in dem keine schädlichen Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ausgehen können.

Der auftretende Baulärm und Erschütterungen sind mit der Errichtungsphase vergleichbar.
Hierzu sind Hinweise im Fachgutachten bezüglich Lärmschutzes (Anlage zum Kapitel 5) zu finden.

Insbesondere werden alle wasser- und umweltgefährdenden Stoffe umweltverträglich und vollständig entfernt und verwertet oder entsorgt. Gasgefüllte Leitungen werden umweltverträglich entleert bzw. ent- und belüftet; ggf. mit Stickstoff (zwecks Korrosionsschutzes) gefüllt. Ggf. werden Schilder zur Warnung vor Stickgasen angebracht.

Generell hängt das Vorgehen bei der Stilllegung immer von der aktuell geltenden rechtlichen Lage und den technischen Methoden und Erkenntnissen ab.

Sollten zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Regelungen durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben oder technisch bessere Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG gegeben sein, so werden diese angewendet.

VERZEICHNIS ZUGEHÖRIGE UNTERLAGEN, ANLAGEN

Nr.	Projekt-Dokumenten-Nr.	Dokumentenbenennung / -titel
09.01-01	ohne	Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks, Prüfung der AZB-Erfordernis, Untersuchungskonzept